

Österreich contra Württemberg

Ingoldingen im Jahre 1566

Von Dr. Kurt Diemer, Biberach

Kaum noch bekannt ist heute, daß die beiden Dörfer Ingoldingen und Degernau über 700 Jahre lang, von 1094 bis 1806, der 1083 gegründeten Benediktinerabtei St. Georgen im Schwarzwald gehörten und deren Schicksale teilten. Ingoldingen verdankt das Kloster vier bedeutende Äbte: Johannes Kern (1530–1566), Michael Gaisser (1595–1606), Georg II. Gaisser (1627–1655) und Georg III. Gaisser (1685–1690).

Für den St. Georgener Konvent brachte die Reformation eine harte Bewährungsprobe. Nach der Rückeroberung Württembergs im Jahre 1534 suchte Herzog Ulrich auch das unter württembergischem Schirm stehende St. Georgen zu reformieren; am 5. Januar 1536 wurden die Mönche gewaltsam aus ihrem Kloster vertrieben. Entscheidend für die Zukunft der Abtei war schließlich die Unterstützung durch Österreich. Nicht nur, daß sich der vertriebene Konvent in Villingen niederlassen konnte: mit österreichischer Hilfe gelang es ihm auch, wenigstens die außerwürttembergischen Besitzungen – in Oberschwaben neben Ingoldingen und Degernau auch Herbertshofen und Dintenhofen bei Ehingen – zu behaupten. Sie bildeten dann die wirtschaftliche Grundlage für das Fortbestehen dieser bedeutenden Abtei.

Nach dem Sieg Kaiser Karl V. im Schmalkaldischen Krieg konnten im Oktober 1548 die Mönche wieder in ihr angestammtes Kloster zurückkehren. Doch bald änderte sich die Situation erneut. Mit der Begründung, der Augsburger Religionsfriede von 1555 habe den protestantischen Ständen die Einführung der Augsburgischen Konfession freigestellt, schrieb Herzog Christoph im Jahre 1556 auch St. Georgen die Annahme der neuen evangelischen Klosterordnung vor. Damit schien die Reformation im Kloster – und damit auch im Klostergebiet – gesiegt zu haben und es nur mehr eine Frage der Zeit zu sein, bis Abt Johannes Kern einen evangelischen Nachfolger erhielt.

Das Jahr 1566

Doch der Konvent war fest entschlossen, katholisch zu bleiben. Um dem Druck Württembergs besser standhalten zu können, wandte sich Abt Kern 1565 mit dem Ersuchen nach Innsbruck, Erzherzog Ferdinand möge das Kloster mit seinem gesamten Besitz, dem in Württemberg gelegenen wie dem ausländischen, in seinen Schutz und Schirm nehmen.

Für die „ausländischen“ Besitzungen entsprach Ferdinand dieser Bitte am 4. März 1566 und bestätigte nicht nur von neuem den Schutz und Schirm der beiden Weiler Herbertshofen und Dintenhofen „als auch die von den Erbtruchsässen anwartende und von Ihrer Majestät bewilligte Schutz- und Schirmbsgerechtigkeit des Dorfs Ingoltingen anjetzo unsers Teils für uns, unser Erben und Nachkommen unsers Haus Österreichs“, sondern nahm auch Abt, Prior und Konvent und alle deren ordentlich erwählte und bestätigte Prälaten und Nachkommen in seinen und des Hauses Österreich ewigen Schutz und Schirm, „dergestalt, daß sie mit denselben Leuten, Untertanen, Haab und Gütern in unserm und gemelts unsers Haus Österreichs ewigen Anspruch und Schirm sein, auch von uns und demselben unserm Haus Österreich aus obgedachts Abts, Priors und Convents und derselben Nachkommen Ansuchen wider meniglich in Anspruch, Schutz und Schirmb zum Rechten und aller Billichkeit und so viel erandter Abt, Prior und Convent mit Recht befuegt, gehandhabt werden.“ Dafür beanspruchte der Erzherzog wie üblich ein Schirmgeld, versprach aber, darüber hinaus keine Steuern zu erheben. Ebenso bewilligte er, „daß sie mit ihrer Personen Residenz in ihr und ihres Gottshauses Dorf Ingoltingen zwischen Biberach und Waldsee gelegen oder in unser Statt Villingen, welches ihnen zum Gelegenisten, ziehen... Und solle auch so, und wan der wohlgebornen unserer lieben Getreuen des Heiligen Reichs Erbtruchsässen Freiherrn zu Waldburg Schirmbjahr über obgemelt Dorf Ingoltingen, laut des Schirmbriefs darüber sagend, auseind, dasselbig Dorf gleichfalls in unseren und unsers Haus Österreichs Schutz und Schirm sein, aller Maßen und Gestalt, wie es in der ehegemelten Truchsässen Schirmb gewest und der Zeit noch ist, alles Inhalt eines Revers, so uns hierüber von gedachtem Abt, Prior und Convent gefertigt, geben und zugestellet worden.“

Als dieser Schirmbrief beim Empfänger eintraf, war Abt Johannes Kern bereits verstorben; nun mußte es sich zeigen, was der österreichische Schirm wert war.

Den St. Georgener Konventualen war klar, daß beim Tode des Abtes für ihr Kloster eine äußerst kritische Lage entstehen mußte. Nach den Nachrichten, die aus anderen Klöstern vorlagen, pflegte Württemberg, wenn ein katholischer Abt gestorben war, sofort einen evangelischen Nachfolger einzusetzen. Deshalb wurde der Tod von Abt Johannes Kern, der am 8. April 1566 gestorben war, solange verheimlicht, bis am 17. April in Villingen ein Nach-

folger, der bisherige Ingoldinger Pfarrer Nikodemus Leupold, gewählt worden war. Da die Ingoldinger Untertanen bereits am Wahltag für den neuen Abt unter Eid genommen wurden, muß der Ausgang der Wahl schon länger festgestanden haben.

Die List, den Tod des Abtes geheimzuhalten und die rechtzeitige Vergewisserung der Unterstützung Erzherzog Ferdinands waren das Werk eines entschiedenen handelnden Konvents. Wäre doch ein evangelischer Abt in die volle Administration des Klosters gelangt, mit der unbestrittenen Verfügungsgewalt über dessen sämtlichen Besitz, auch die Vogtei Ingoldingen.

Als Herzog Christoph von Württemberg die Neuwahl gemeldet wurde, erkannte er sie nicht an, sondern ließ am 16. Mai einen evangelischen Abt – den früheren Rosenfelder Pfarrer Severinus Bertschin – einsetzen und versuchte, seine vogteilichen Ansprüche auch auf die Besitzungen St. Georgens außerhalb des württembergischen Schirms auszuweiten, um so seine landesfürstliche Obrigkeit durchzusetzen.

In der Instruktion, die Herzog Christoph von Württemberg seinen Abgesandten mitgab, hieß es: „... Wann nun dem allen, wie vorsteet, wirklichen nachgesetzt, sollen sie, unsere Verordnete, sambt dem Abt (Bertschin) und inen zugebnen Pferden des Closters Untertönen zu Ingeltingen und Tegernau bei Bibrach gelegen mit gepürenden notwendigen Berichten erinnern und Reservationibus beeds der Untertönen Privilegiorum und gueter Gewohnheiten, auch eines jeden andern Interesse, des er mit Beistand Rechtens, auch altem guetem befugtem Herkommen dartun künd, ime unserm Abt von des Closters wegen gepürliche Huldigung erstatten lassen. Und dieweil wir bericht werden, daß die jungen Truchsessen oder derselbigen Vormünder sich der Orten mit Furgebung einer bei Kön. Regierung uferichter Vergleichung der Schirmsgerechtsame anmaßen möchten, sollen sie, unsere Gesandten, dise ire usser unserm Befelch der Enden gepflegte Handlung bemelten Truchsessen oder iren Vormündern mit Kurzem zuschreiben mit dem Anhang, daß inen solche Verrichtung an allem jenigen, so inen beweislichen und befüeglichen zu disem Flecken und Untertönen zusteen und gepüren möcht, unschädlich und unabbrüchlich sein solle; daß wir uns auch fruntlich und getröstlich versehen wolten, sie würden inen solliches alles aus Ursachen uns darzu bewegt nit allein nit zuwider sein lassen und also ired Teils dargegen nichtzit furnehmen, sonder auch bei anderen, so sich disem widersezen möchten, sovil und an inen abwenden helfen. Das würde uns zu fruntlichem Gefallen, neben dem es den Rechten und Reichsabschiden gemeß, reichen etc.“

Ferner wies der Herzog seine Abgesandten an, in jedem Ort einen vertrauenswürdigen Mann als Pfl-

ger aufzustellen. „Würde oder welte aber jemanden an ainigen diser Orten sie unsere Rät und Verordnete an obgesetzter irer Verrichtung mit der Tat und Gewalt verhindern und abtreiben, sollen sie mit höchster und bester Beschaidenheit understeen, solchen tätlichen Gewalt und Hinderung abzuwenden und in irem Befelch furzugeen. Wa es aber darüber nit sein wölt, sollen sie sich des Gewalts und daß der den Rechten und Landfriden offenbarlichen entgegen, zierlichen und zum Besten protestiern, an den Notarium und Gezeugen besetzen und zu instrumentiern begern.

Wafer aber under den Untertönen einer oder mehr sich ungehorsam erzeigen wolt, sollen sie den oder dieselbige mit Ernst zu schuldiger Gehorsame anhalten, und da es selbiger Orten Gefenknussen het, auch von alters das Closter in Verachtung der Gebot und Verbót zu straffen gehapt und gegen den Widerspenstigen den Turn (Turm) geprauchet het, sollen sie, unsere Rät und Verordnete, die beharrlich Widerspenstige auch mit selbiger Gefenknus zue gepürendem Gehorsam vermögen und anhalten, sich aber sonsten gegen den Gehorsamen aller Freuntlicheit erzeigen und beweisen.“

Und die Württemberger machten Ernst: am Freitag, dem 16. August 1566, abends gegen 7 Uhr, besetzten sie mit 30 Reitern die Vogtei und ließen die Untertanen huldigen; auch legten sie einige Reiter in den Pfarrhof und vertrieben den Pfarrer, den St. Georgener Benediktiner P. Georg Lang, dessen Mutter und das Hausgesinde. In den folgenden Wochen wechselten Ingoldingen und Degernau dann noch dreimal den Besitzer. Am 9. September gewann zwar der Landvogt dem Kloster die Vogtei zurück; doch nahm am 16. September erneut ein württembergischer Vogt namens Fleck aus Biberach Ingoldingen ein und ließ sich im Pfarrhof nieder; „alda laßt er tröschen, hauset und handlet seines Gefallens“, wie Abt Nikodemus am 30. September schrieb. Inzwischen hatte jedoch der Landvogt am 27. September die Vogtei wieder besetzt und die Württemberger gefangen genommen.

Am 29. September 1566 beschwerte sich Herzog Christoph über das Vorgehen des Landvogts. „Landvogt. Wir seind bericht, wie in deinem Namen den 9. Tag laufenden Monats etliche zu Roß und Fuß mit gewerter Hand in dem Dorf Ingeltingen – so unserm Closter Sant Georgen mit vogteilicher, sonsten aber der Malefizobrikait, auch Schutz und Schirmb (doch bewister Maßen) den jungen Truchsessen zugehörig – eingefallen, den Einwohnern daselbsten vermaintlichen Befelchen ufferlegt und mandiert, in bemelt unser Closter Sant Georgen, auch dem von uns alhin in Kraft des Hailigen Reichs Abschied und darin verleibten hochverpeenten Religionsfridens rechtmäßiglich geordnetem Abt und seinen zugegebnen Verwaltern ainiche Gefell nit zu

entrichten noch iren von des Closters wegen herkommen und befiegtten Gebotten, auch darüber den 16. Tag verschinen Monats Augusti erstatten Pflichten zu gehorsamen, sonder ainem andern, Nicodemus genant, selbigen Rent, Zins und Gefell zu raichen und seinen Gehaißen und Befelchen nachzusetzen. Also auch seien usser deinem Befelch, wie fürgeben worden, den 27. jüngsthin unser von benants Closters wegen alhin abgefertigte Diener, nemlich aber unser Undervogt zu Sulz Jerg Fleck, auch Amptknecht daselbst Hans Rem, desgleichen unser Amptknecht zu Duttlingen Cunrat Steng morgens früe gleichfals mit gewerter Hand zu Roß und Fuß in des Closters zugeheriger aigner Behausung zu Ingeltingen ungewarnet überfallen, und als si von dannen zu weichen nit angeloben wellen, sonder sich uff uns und unser Closter entschuldigt, auch dessen Recht und Gerechtsame gnugsamlich ausgefiert, für Gwalt zum höchsten gebetten und dis orts ichzit anders nit dan wes bei unserm Closter Sant Georgen von uralter Herkomen gehandelt und sonst meniglichem, was ime von Rechts und des Hailgen Reichs vermelter Abschid und Religionsfridens wegen zustendig, nit beladen noch Eintrag geton, über und wider ir recht Erpieten usser solcher des Closters eigentumblicher Behausung und desselben Obrikait fengklich weg gefiert und noch also enthalten; darzu damals der dohin geordnet Amptsverweser Jacob Flegk verpflichtet, one dein des Landvogts oder deines Verwalters Erlauben nit zu weichen, sondern da er gemant, sich zu den überigen in Verstrickung zu stellen, wie er dan vordern Tags, den 28. dis, mit vier geristen Pferden wider überfallen worden ist. Damaln du des Closters verpflichten Untertönen nochmalen vermaintlichen gebieten lassen, die Zins und Gülden si dem Closter schuldig, niergends anderswohin dan gen Walsee zu der Beckelhauben und wie si der Enden weiter beschaiden werden, zu raichen.“ „Solche gwalttätige und mit gewerter Hand vilser zu Roß und Fuß geiebte Handlungen des Verbots gegen unsers Closters Sant Georgen Untertönen, auch fengklicher Wegfierung und Enthaltung unser und unsers Closters Sant Georgen Diener“ verstoße gegen den Land- und Religionsfrieden; der Landvogt solle deshalb die württembergische Diener alsbald entlassen und die Ingoldingen mit seinen nichtigen Geboten unbeschwert lassen.

Der Landvogt Georg Ilsung von Trazberg wies in seiner Antwort darauf hin, daß Ingoldingen und Degernau in der hohen Obrigkeit der Landvogtei und im Schutz und Schirm des Hauses Österreich gelegen seien; auch habe ihm Erzherzog Ferdinand aufgetragen, allenthalben im Gebiet der Landvogtei „ob der alten waren christelichen catholischen Religion, Kirchensatzungen, Ceremonien und Gebreuchen steif und fest zu halten“ und darin keine Neue-

rung zu gestatten oder einreißen zu lassen. „Und dan sich auch zugetragen, daß etliche Euer Fürstlichen Gnaden geriste Pferd in gemelt Dorf Ingeltingen der Fürstlichen Durchlaucht Landvogtei Schwaben landsfürstlichen hohen Obrikait meiner Verwaltung gwalttätiger Weis eingefallen, den Untertönen daselbst ire dem ordelichen nuw (neu) erwelten Prelaten getone Aidspflicht abgetrungen und in nüwe Huldigung und Pflichtung genomen, auch zuwider dem Religionsfrieden mit Gwalt und Aid, wie ich bericht worden, dohin getrungen, daß si der nüwen Religion Predicanten annemen und zusagen mießen, die catholische Kirchen nit mer zu besuchen, gleicher Gestalt och den Pfarhern zu Ingeltingen und desselben Muter und Hausgsind von dannen vertriben. So haben ich, auch andere Irer Dt. Amptleit der Landvogtei Schwaben als getrüwe und verpflichte Amptleit und Diener unsern schuldigen Pflichten nach zu Handhabung der alten waren christelichen catholischen Religion, zu Ir F. Dt. landsfürstlichen hohen Obrikait und Landvogtei Schwaben und gegen dem Prelaten und Convent des Gotzhaus Sant Jergen verschribne Schutz und Schirmb nit umbgeen kinden, etliche landvögtische Amptleit gen Ingeltingen zu verordnen, den Untertönen, daß si sich zu ainer andern unbillichen Huldigung und Glipt (Gelübde) bewegen lassen, zum höchsten zu verweisen“ und ihnen aufzulegen, bei der catholischen Religion zu verharren und alle Abgaben nur an Abt Nikodemus Leupolt zu leisten. „Nachdem aber über sollichs der gen Ingeltingen durch E. F. G. verordnete Vogt sich understanden, gleich etlich Tag darnach wider gen Ingoltingen zue tun, daselbst den Untertönen von nüwem mit Ernst zu gebieten und uffzulegen, die Frücht auszudreschen und alle usstellige Schulden zu erlegen, so haben ich und die Amptleit in Kraft habenden Befelchs bemeltem Vogt sambt seinen Zugeordneten die fürgenomme Gewaltsame zu Ingeltingen der Gebür nach in aller Güete und Beschaidenheit verweisen... lassen.“ Als dann aber die württembergischen Amtleute erklärten, sie wüßten nicht, daß Ingoldingen der Landvogtei mit der hohen Obrigkeit zugehöre und den geforderten Eid, den Pfarrhof und Ingoldingen zu räumen, keine Einkünfte mitzunehmen und die Untertanen bei ihrem alten Glauben zu lassen, verweigerten, ließen sie die Abgesandten der Landvogtei gefangennehmen und nach Altdorf – dem heutigen Weingarten – abführen. Am Schluß seines Briefes bot der Landvogt Herzog Christoph nochmals an, „wan ermelte E. F. G. Amptleit und Diener ain Urfecht (Urfehde) schweren, daß si sich der Sachen, wie obgehört, zu Ingeltingen entschlachen und hierzu nit mer gebrauchen lassen, oder aber, daß si anloben, uff mein Erforderen wider zu stellen, si alsdan der Verstrickung gegen Erlegung der Atzung begeben.“

Und die Landvogtei setzte sich schließlich durch: Herzog Christoph mußte nachgeben; ein von ihm vor dem höchsten Reichsgericht, dem Reichskammergericht, angestrebter Prozeß blieb ohne Erfolg. Die württembergischen Sympathisanten wurden vergleichsweise milde behandelt: dem Jacob Marquart, der sich nicht nur widerspenstig gezeigt hatte, sondern gar abgefallen war, sollte für den Fall der schriftlichen Huldigung nichts geschehen; wenn er sich aber weiter ungehorsam und widerspenstig erzeigte, habe er den Flecken verwirkt und solle als Eidbrüchiger gefangenommen werden.

Damit war die Vorentscheidung gefallen; weder die Rückgabe des Klosters an den Konvent im Jahre 1630 noch die Besitznahme Ingoldingens durch Württemberg im Oktober 1632 waren von Dauer. Im Westfälischen Frieden, der den Besitzstand des Jahres 1624 zugrundelegte, wurde Württemberg im Besitz des Klosters und der Ortschaften, die dem früher falkensteinischen und dann württembergischen Schirm unterstanden, bestätigt; die außerwürttembergischen Besitzungen aber, über die Österreich den Schutz übernommen hatte, blieben den Mönchen unter dem schließlich zur Landeshoheit verfestigten österreichischen Schirm erhalten und bildeten den Grundstock für den Fortbestand und Wiederaufstieg der altherwürdigen Abtei.

Eine kurze zusammenfassende Übersicht über die Geschichte und den damaligen Zustand der Abtei St. Georgen zu Villingen gab kurz vor der Aufhebung, im Jahre 1801, das „Geographische Statistisch-Topographische Lexikon von Schwaben“. Bei der Beschreibung der Stadt Villingen heißt es da: „Das wichtigste Kloster ist das Benediktiner Kloster St. Georgen. Es ist 1083 von zweien Edelleuten, Hesso und Hezilo, zu St. Georgen im Württembergischen, am Ursprung der Brigach, gestiftet worden, und war sehr reich. Als im Württembergischen die Klöster reformiert wurden, so flohen die Benediktinermönche des Klosters St. Georgen aus dem Württembergischen nach Villingen, und errichteten da ihr Kloster wieder. 1568 nach dem Religionsfrieden mußten sie alle ihre Besitzungen an Württemberg abtreten, welches auch im westfälischen Frieden be-

stätigt wurde. Nur die Pflege Ingoldingen allein bleibt ihnen; dagegen mußten sie die andern Besitzungen Württemberg überlassen. Das Kloster will immer als ein Reichsstift angesehen sein, und der Abbt führt, wie jener zu St. Blasi, den Titel eines Reichsprälaten. Uebrigens aber ist diese Abtei den österreichischen Gesezen unterworfen, wie die andern landsässigen Klöster alle. Man trifft in diesem Kloster viel Sehenswürdiges an, welches man dem letztern Abbt Cölestin zu danken hat. Dieser schaffte mit großen Kosten ein Kunstkabinet an, welches aus einer ansehnlichen Anzahl mathematischer und physikalischer Instrumente, einer Naturaliensammlung, einem Münzkabinet, und einigen Kunstwerken besteht. Die Instrumente werden bei philosophischen Vorlesungen und physikalischen Versuchen, welche den Studenten gehalten werden, gebraucht. Die Bibliothek enthält eine zahlreiche Menge alter und neuer Werke.

Das Kloster ist massiv gebaut, und die Kirche einfach, mit einem schönen Thurm, in welchem ein künstliches Uhrwerk und Glockenspiel ist, dessen Glocken ein hiesiger Bürger, Benjamin Grinninger, gegossen. Die Orgel dieser Kirche ist von dem berühmten Silbermann. Außer dieser schönen Orgel hat die Kirche ein schönes Hochaltarblatt, und Kirchenzierrathen von hohem Werth. Das Konvent ist meist stark besetzt. Gegenwärtig noch besitzt das Kloster die Dörfer Ingoldingen in der Landvogtei Schwaben, und Gunningen in der Grafschaft Hohenberg mit niederen Gerichten. In diesen Orten bezieht das Kloster auch die Zehenten, und hat die Pfarren, zu Niedereschach, Hochemmingen, wie auch zu Furtwangen, mit seinen eigenen Gliedern zu besetzen. Zu Rippolzau hat es ein Priorat, und besitzt noch einige Weiler und Höfe, als Sintingen, Seihof und Bekofen. Der Abbt hat die Visitationsaufsicht über die adeliche Frauenabtei Ursprung und die Abtei Amtenhausen. Das Wapen des Klosters ist ein quadrirter Schild, in dessen obern rechten und untern linken Theile, ein rothes Kreuz im weißen Felde, und in den beiden andern ein weiß und blau getheiltes Feld, in dessen blauem Theile ein goldener Stern ist.“